



Folkwang

Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales|
Akademische Rechtsangelegenheiten
Nevyana Koleva, Ass.jur.

Rahmeneignungsprüfungsordnung _ inhaltliche Änderungen

- § 1 (1): die RahmenEPO gilt für die Eignungsprüfungen für Lehramt (keine Ausnahme);
- § 4 (2): Angabe der bei der Bewerbung über das Online-Portal abgefragten Daten (früher § 13);
- § 4 (3) Nr. 3: Bescheinigung, dass keine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde (bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel) – Unbedenklichkeitsbescheinigung;
- § 5 (2): Anpassung an die Praxis – an den Sitzungen des ZPA nehmen die*der Leiter*in des Dezernats Studium und Internationales sowie Mitarbeiter*innen der Studierendenangelegenheiten beratend teil;
- § 5 (5): Sitzungen des ZPA sind auch in elektronischer Kommunikation möglich;
- § 7 (6) Satz 2 wurde gelöscht: Die Regelung war bezüglich Anforderungen an den Antrag und die Voraussetzungen für die Genehmigung der späteren Studienaufnahme (es sind keine Kriterien für die Entscheidung des ZPA vorhanden) unbestimmt und daher rechtswidrig; Die Vergleichbarkeit innerhalb der Kohorte einer Eignungsprüfung kann nicht hergestellt werden; Im Übrigen ist nicht geklärt, wie ein späterer Beginn des Studiums bei bereits früher erteilter Zulassung nachgehalten wird;
- § 9: Anpassung der Voraussetzungen an die Regelungen der Ausbildungsordnung „Folkwang junior“, dort § 3 (Bewerbung);
- § 11 (4): Konkretisierung der Regelung zur Akteneinsicht und Klarstellung, dass der Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der*des Antragsteller*in dient (§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW);
- § 13 (Erhebung und Übermittlung von Daten) – nach Einschätzung der zentralen Datenschutzbeauftragten ist die Regelung in der Ordnung nicht nötig und wurde daher gestrichen;
- Im Übrigen – redaktionelle Korrekturen.



NR. xx | xx

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Rahmenordnung zur Feststellung

der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung

und der besonderen künstlerischen Begabung

an der Folkwang Universität der Künste

vom x



Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 41 Absatz 7 und Absatz 11, Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Bewerbung und Zulassung zum Verfahren
- § 5 Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
- § 6 Eignungsprüfungen
- § 7 Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung
- § 8 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung
- § 9 Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerber*innen für die Zulassung als Jungstudierende
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung
- § 11 Niederschrift der Eignungsprüfung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 14 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung gelten für alle Studiengänge der Folkwang Universität der Künste mit Ausnahme des Studiengangs Konzertexamen und des gemeinsamen Masterstudiengangs Kunst- und Designwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen und an der Folkwang Universität der Künste. Für diese Studiengänge hat die Hochschule eigene Ordnungen zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erlassen. §§ 4, 6 und 7 gelten für diese Ordnungen jedoch entsprechend.

(2) Die Fachbereiche und die zentralen Institute können in Ergänzung dieser Rahmenordnung Eignungsprüfungsordnungen zur Regelung der fachspezifischen Voraussetzungen des Eignungsprüfungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang erlassen.

§ 2**Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens**

Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die*der Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische oder studiengangspezifische Eignung bzw. besondere künstlerische Begabung besitzt (Eignungsprüfungsverfahren).

§ 3**Termine**

Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Regel jeweils im Laufe des Sommersemesters für das folgende Wintersemester und im Laufe des Wintersemesters für das folgende Sommersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest und gibt sie bekannt.

§ 4**Bewerbung und Zulassung zum Verfahren**

(1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren erfolgt bei einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung für den gewählten Studiengang, mit welcher die übrigen Voraussetzungen für ein Studium in dem gewählten Studiengang nachgewiesen werden. Die Nachweise werden als elektronische Dokumente beigebracht.

(2) Bei der Bewerbung über das Online Bewerbungsportal werden folgende Daten abgefragt:

- Name, Vorname,
- Geschlecht,

- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit(en),
- Vollständige Adresse,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Angaben zum höchsten schulischen Abschluss (Abschlussart, Ort/Staat und Datum des Erwerbs),
- Angaben zu vorausgegangenen Studienzeiten (Bezeichnung der Hochschule, Ort/Staat, Datum der Einschreibung, Bezeichnung und Abschlussart des Studiengangs, Studienrichtung/Hauptfach/ Schwerpunkt (optional), Abschluss erworben: Ja/Nein),
- Angaben zum aktuellen Studium (Bezeichnung der Hochschule, Ort/Staat, Datum der Einschreibung, Bezeichnung und Abschlussart des Studiengangs, (optional) Studienrichtung/Hauptfach/Schwerpunkt, bestehende Absicht im Falle der Zulassung: Beenden/Aufgabe des aktuellen Studiums oder Doppelstudium),
- Angaben zum Studienwunsch (Studiengang, ggf. Studienoptionen).

(3) Mit der Bewerbung zum Studium und damit zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren sind folgende Unterlagen in Deutsch oder Englisch beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. ein durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis (ggf. Bescheinigung der allgemeinbildenden Schule, dass die Schulabschlussprüfung nach Bewerbungsschluss erfolgt),
2. für Masterstudiengänge der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
3. ggf. Bescheinigung, dass man keine Prüfung in einem vorherigen Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch verloren hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
4. vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular,
5. ggf. ein Lebenslauf, optional mit Lichtbild,
6. ggf. der Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug),
7. ggf. eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule und
8. ggf. weitere studiengangspezifische Unterlagen gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(4) Bei einer Bewerbung zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren müssen die Bewerber*innen, die sich parallel für das Studium eines anderen Studiengangs bewerben, zusätzlich den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen erbringen.

(5) Zugelassenen Studienbewerber*innen wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5

Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Rektor*in als Vorsitzende*r sowie den Dekan*innen bzw. Institutsleiter*innen und der*dem Kanzler*in. An den Sitzungen nehmen die*der Leiter*in des Dezernats Studium und Internationales sowie Mitarbeiter*innen der Studierendenangelegenheiten mit beratender Funktion teil.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der einzelnen Prüfungen im Eignungsprüfungsverfahren Prüfungskommissionen, deren Mitglieder auf Vorschlag der Fachbereiche bzw. der Institute durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt werden. Er kann mit Beschluss die Bestellung der Kommissionsmitglieder für Eignungsprüfungen auf seine*n Vorsitzende*n übertragen. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen an der Hochschule tätige Fachvertreter*innen sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Gibt es für ein zu prüfendes Instrument bzw. Fach nur ein*e Fachvertreter*in, soll eine adäquate*r Vertreter*in bestellt werden.

(4) In jeder Stufe des Verfahrens besteht eine Prüfungskommission aus der*dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die*den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je ein*e Vertreter*in bestellt werden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Das Studierendenparlament kann in Abstimmung mit den Studierendenvertreter*innen der Fachbereiche für jede Prüfungskommission ein*en Studierende*n benennen, die*der bei den Sitzungen der Prüfungskommissionen zugegen sein darf.

(5) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Eignungsprüfungen über die Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation

stattfinden. Beschlüsse des Gremiums können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Die Zuteilung der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze richtet sich nach der durch den Zentralen Prüfungsausschuss ermittelten Gesamtnote. Unter mehreren Bewerber*innen mit gleichen Noten entscheidet das Los.

Bewerber*innen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Gesamtnote keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Gesamtnote (beginnend mit der besten Gesamtnote) erneut vergeben.

(7) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde für sämtliche durchgeführten Eignungsprüfungen im Sinne dieser Ordnung.

§ 6

Eignungsprüfungen

(1) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung wird im Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Er muss für die Einschreibung vorliegen.

(2) Die Durchführung der Eignungsprüfung oder eines Teils von ihr kann auf elektronischem Weg oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) erfolgen. Eignungsprüfungsverfahren können ein- oder mehrstufig stattfinden.

(3) Die in der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung erbrachte Leistung wird nach den für den jeweiligen Studiengang festgelegten Bewertungskriterien beurteilt.

§ 7

Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung

(1) Bei mehrstufigem Eignungsprüfungsverfahren mit einer Online-Prüfung als erster Stufe (Digitale Vorrunde) ist diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) In der Endrunde des Eignungsprüfungsverfahrens werden für die Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung für den gewählten Studiengang die Leistungen der*des Studienbewerber*in in jedem Prüfungsfach entsprechend der Bewertungskriterien innerhalb der Prüfungskommission ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

Dabei bedeutet:

- 1 = hervorragende Eignung
- 2 = überdurchschnittliche Eignung
- 3 = durchschnittliche Eignung
- 4 = ausreichende Eignung
- 5 = nicht geeignet

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für jedes Prüfungsfach wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Weicht die Bewertung der Prüfer*innen um drei oder mehr Notenstufen voneinander ab, ist die Prüfung in diesem Prüfungsfach im Beisein der*des Dekan*in bzw. der*des Institutsleiter*in oder ihrer*seiner Vertreter*in zu wiederholen. Weicht die Bewertung erneut um drei oder mehr Noten voneinander ab, werden die beste und die schlechteste Note nicht gewertet.

(4) Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Prüfungskommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten. Bei der Bildung der Leistungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ein Prüfungsfach gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Leistung in einem der Prüfungsfächer wird die künstlerische bzw. studienangabezufishe Eignung nicht zuerkannt.

(6) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 8

Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

(1) Die besondere künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn die*der Studienbewerber*in die Gesamtnote von mindestens 1,7 erreicht hat.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung erfolgt mit Ausnahme des Erfordernisses der allgemeinen Hochschulreife analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen oder studienangabezufishe Eignung und entsprechend der Eignungsprüfungsordnungen sowie der Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge.

§ 9**Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung von Bewerber*innen für die Zulassung als Jungstudierende**

(1) Bewerber*in für die Zulassung als Jungstudierende*r ist, wer aufgrund ihres*seines Alters einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule noch nicht erreichen konnte oder noch die gymnasiale Oberstufe bzw. eine Fachoberschule besucht.

(2) Zur künstlerischen Eignungsprüfung werden Studienbewerber*innen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, nur mit der schriftlichen Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreter*in zur Teilnahme an der Eignungsprüfung zugelassen. Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Lebenslauf, aus dem die schulische und musikalische Vorbildung hervorgeht, optional mit Lichtbild,
2. der Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug),
3. Einverständniserklärung der Schule sowie
4. bei Bewerber*innen, die eine nicht-deutschsprachige Schule besuchen, zusätzlich der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Die Nachweise können als elektronische Dokumente beigebracht werden.

(3) Die künstlerische Eignung wird eine*r Studienbewerber*in für die Zulassung als Jungstudierende*r zuerkannt, wenn die Gesamtbewertung der Leistungen „bestanden“ lautet.

(4) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 10**Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung**

(1) Die*Der Studienbewerber*in erhält nach Feststellung des Ergebnisses des Eignungsprüfungsverfahrens durch den Zentralen Prüfungsausschuss einen Bescheid darüber.

(2) Jungstudierende werden zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb der Einschreibungsordnung zugelassen.

§ 11**Niederschrift der Eignungsprüfung und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Über die Prüfungen im Eignungsprüfungsverfahren werden von den Prüfungskommissionen Niederschriften gefertigt, in die

1. Tag und Ort des Verfahrens bzw. Link zum Online-Prüfungsraum der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der*des Studienbewerber*in sowie ggf. der weiteren anwesenden Personen,
3. der gewählte Studiengang,
4. die Dauer des Verfahrens,
5. der Prüfungsstoff oder die Prüfungsaufgaben bzw. Themen der Prüfung,
6. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach mit einer stichwortartigen Stellungnahme zum künstlerischen oder studiengangspezifischen Eindruck der*des Studienbewerber*in,
7. der wesentliche Verlauf der Prüfung mit den jeweiligen Ergebnissen sowie
8. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind.

(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument geführt werden.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens und die Gesamtnote enthält. Das Gesamtprotokoll kann als elektronisches Dokument geführt werden.

(4) Nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens wird der*dem Studienbewerber*in auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen ist möglich; sie dient ausschließlich der Möglichkeit der Überprüfung der Prüfungsleistung auf Bewertungsfehler.

Der Antrag ist binnen eines Monats bei der*dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen.

§ 12**Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht die*der Studienbewerber*in das Ergebnis ihrer*seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung als „nicht bestanden“ bewertet. Ein*e Studienbewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf des



Eignungsprüfungsverfahrens stört, kann von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung bzw. die besondere künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung aberkennen.

§ 13

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste vom 02.11.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom xx.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob